Bebauungsplan Nr. 01
„ Zum Rode Moor "
der Gemeinde Melz

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 500

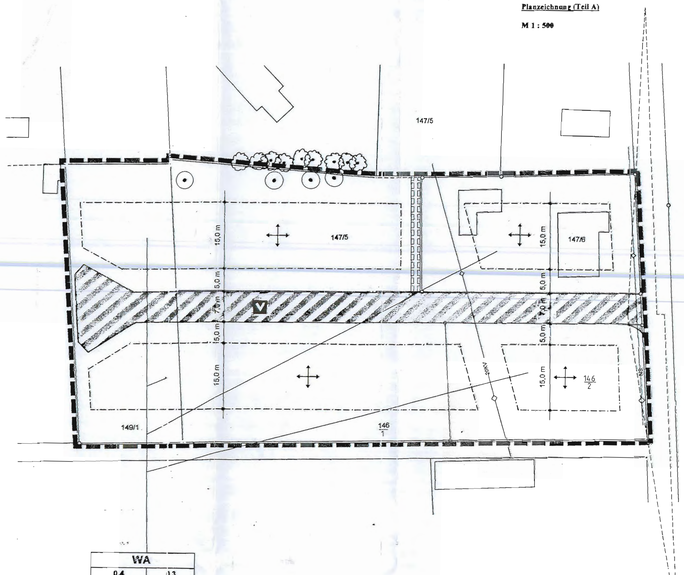

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
§ 16 (2) 1 BauNVO	§ 16 (2) 2 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Bauweise
§ 16 (2) 3 BauNVO	§ 21 (2) BauNVO
Dachform	Dachneigung

SD: Satteldach
WD: Walmdach
SDK: Satteldach mit Krüppelwalm

Straßenquerschnitt

M 1 : 500

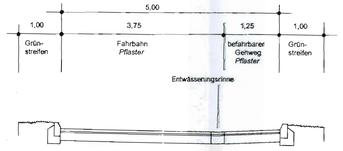

Planzeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990

Planzeichen		*Rechtsgrundlage*		
1. Art der baulichen Nutzung				
WA	Allgemeines Wohngebiet (s. textl. Festsetzung 1.1)	§ 9 § 4	Abs. 1 Nr. 1	BauGB BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung				
0,3	Geschoßflächenzahl GFZ	§ 9 §§ 16 u. 20	Abs. 1 Nr. 1	BauGB BauNVO
0,4	Grundflächenzahl GRZ	§ 9 §§ 16 u. 19	Abs. 1 Nr. 1	BauGB BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	§ 9 § 16	Abs. 1 Nr. 1	BauGB BauNVO
3. Bauweise, Baugrenzen				
o	offene Bauweise	§ 9 § 22	Abs. 1 Nr. 2 Abs. 1	BauGB BauNVO
ED	offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 § 22	Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2	BauGB BauNVO
	zulässige Firstrichtung	§ 9	Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	Baugrenze	§ 9 § 23	Abs. 1 Nr. 2 Abs. 3	BauGB BauNVO
4. Verkehrsflächen				
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9	Abs. 1 Nr. 11	BauGB
V	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9	Abs. 1 Nr. 11	BauGB
5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft				
	Erhaltung von Bäumen (s. textl. Festsetzungen 1.8.2)	§ 9	Abs. 1 Nr. 25 b	BauGB
6. Sonstige Planzeichen				
	Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen	§ 9	Abs. 1 Nr. 21	BauGB
	Sichtdreieck (s. textl. Festsetzungen 1.6)	§ 9	Abs. 1 Nr. 10	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9	Abs. 7	BauGB
7. Darstellung ohne Normcharakter				
	bestehende Flurstücksgrenze			
149	Flurstücksnummer			
20KV	20 KV - Freileitung			
NS	Niederspannungskabel			

8. Nachrichtliche Übernahme (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich gem. Kreistagsbeschluß des Kreises Röbel vom 02.08.1979 vollständig in der Wasserschutzzone III.
Die Grenze der Wasserschutzzone II liegt außerhalb des Plangebietes.

Darstellung	Lage - und Höhenplan Gemarkung Melz, Flur 2	
Maßstab 1 : 500	Koordinatensystem DX -	Höhensystem HX

INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNG Dipl-Ing. N. Boerner
17207 Röbel/Müritz Am Turnplatz 3 Tel (03991)15189/Fax 15831

Auftrags-nr.	00569 SPZ	Plan-Nr.
Bearbeitet	15.01.2001 Döre	
Geprüft	15.01.2001 Boerner	

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterverwendung - auch auszugsweise ist die Vermessungsbüro N. Boerner die Urheber auf dem Plan zu vermerken.

Hinweise

1. Maßnahmen zur Sicherung von Oberboden

Der durch die Baumaßnahme anfallende humose Oberboden ("Mutterboden") ist zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist sinnvoll weiter zu verwenden. Der Verbleib des Mutterbodens auf dem Baugrundstück bzw. im Baugebiet ist dem Abtransport vorzuziehen. Bei der Wiederverwendung von Erdaushub sind die lokalen Bodenverhältnisse einschließlich der Körnungsart zu berücksichtigen, soweit es sich um gewachsenen Boden handelt.

2. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Grünbeständen

Die Neuanpflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen. Die Bäume sind als ballierte Ware zu setzen. Der Erdaustausch erfolgt in der Pflanzgrube. Nach Pflanzung ist die Fläche mit Mulchmaterial abzudecken. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Das Überfahren der Baumscheiben ist durch das Aufstellen von Schutzbügeln zu verhindern. Die Pflege erfolgt extensiv und ohne Zuhilfenahme chemischer Mittel.

Die Gehölzqualitäten müssen den Bedingungen des "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen. Einige der aufgeführten Arten in den Pflanzlisten haben unverträgliche bzw. giftige Pflanzenteile; nähere Angaben hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan (Faltblatt TÜV) und der DIN 18034 zu entnehmen; die Grünflächen- und Baumpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Bebauungsplanes fachgerecht anzulegen.

3. Bodenfunde

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter im unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Text (Teil B)

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB**

1.1. **Allgemeines Wohngebiet WA 1 gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 und 6 BauNVO**

ausnahmsweise zulässig sind:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (gem. § 4 (3) BauNVO)

1.2 **Zulässige Grundfläche, § 19 BauNVO**

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

1.3 **Höhe baulicher Anlagen, § 18 BauNVO**

Es ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe bis 0,50 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.

1.4 **Traufhöhe (Höhe baulicher Anlagen), als Höchstmaß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO**

Die Traufhöhe (= Schnittpunkt Außenfläche Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) darf auf ¾ der Trauflänge die Höhe von 3,50 m über Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses nicht überschreiten.

1.5 **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Aba. 1 Nr. 4 BauGB**

Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO ausschließlich deren Zufahrten, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sind nur innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 **Sichtdreieck, § 9 Aba. 1 Nr. 10 BauGB**

Die in den Sichtdreiecken eingeschlossenen Flächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung (Sträucher, Hecken, Einfriedungen u. a) von mehr als 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

1.7 **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

Für die im zeichnerischen Teil dargestellte Trasse wird ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens festgesetzt. Für das Leitungsrecht muß eine Trasse von 9 m sichergestellt sein.

1.8 **Grünordnerische Festsetzungen**

1.8.1 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)**

- Auf den zukünftigen Grundstücken, die westlich der Planstraße liegen, ist zur Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft pro Grundstück in einem Abstand von 3 m zur Grenze des Nachbargrundstückes je ein Laubbaum der Pflanzliste 1 (Laubbäume, Mindeststammumfang 12/14 cm, 2 x v.) oder der Pflanzliste 2 (Obstgehölze, Hochstamm, Mindeststammumfang 10/12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme auf den Privatgrundstücken ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn zu realisieren.
- Gebäude und Garagen sind ab einer geschlossenen Wandfläche von mehr als 10 m² mit Rankhilfen zu versehen und je 1,5 m Wandlänge mit mindestens einer Kletterpflanze zu begrünen (Pflanzliste 3, 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).
- Abfallbehälter und -anlagen sind ab einer Breite und/oder Höhe von 1,5 m mit Rankgittern zu versehen und mit einer Kletterpflanzen pro 1,5 m der Pflanzliste 3 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu begrünen.
- Es sind Arten der folgenden Listen und in estrlicher Wuchsform (kein Zier-, Kriplpel- oder sonstiger Minderwuchs) zu verwenden:

Pflanzliste 1 - Laubbäume

Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Feldahorn	*Acer campestre*
Feldulme (resistente Form)	*Ulmus minor (resistente Form)*
Gemeine Esche	*Fraxinus excelsior*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Hänge-Birke	*Betula pendula*
Rotbuche	*Fagus sylvatica*
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Trauben – Eiche	*Quercus petraea*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Winter – Linde	*Tilia cordata*

Pflanzliste 2 - Alte Obstsorten

"Roter Boskoop"	*Malus pumila var. domestica*
"Danziger Kantapfel".	*Malus pumila var. domestica*
"Gloster"	*Malus pumila var. domestica*
"Goldrenette"	*Malus pumila var. domestica*
"Gravensteiner"	*Malus pumila var. domestica*
"Knospenkirsche"	*Prunus avium*
"Blumbachs Butterbirne"	*Pyrus communis var. domestica*
"Gute Luise"	*Pyrus communis var. domestica*
"Maigrafenbirne"	*Pyrus communis var. domestica*
"Nancy mirabelle"	*Prunus domestica*

Pflanzliste 3 - Kletterpflanzen (halbschattig-schattig)

Gemeine Waldrebe	*Clematis vitalba*
Hopfen	*Humulus lupulus*
Knöterich	*Polygonum spec.*
Pfeifenwinde	*Aristolochia spec.*
Rosa spec.	*Kletterrosen in Sorten*
Waldrebe – Hybriden	*Clematis spec.*
Zaunreben – Hybriden	*Parthanocissus spec.*

1.8.2 **Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b Bau GB)**

Der im Geltungsbereich zeichnerisch festgesetzte vorhandene Baumbestand sowie der textlich als zu bepflanzen festgesetzte Strauchbestand ist dauerhaft zu erhalten.
Eine Fällung ist in begründeten Einzelfällen möglich (natürlicher Abgang, Gefahrensituation etc.).
Die Verpflichtung zum Ersatz eines Baumes obliegt dem Verursacher.
Es sind bei Verlust eines Baum (Laub- oder Nadelbaum) ab einem Stammumfang von 0,5 m bis 1,5 m, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden, zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 14/16 cm, 2 x v. der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Ab einem Stammumfang von 1,5 m, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden sind vier Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 14/16 cm, 2 x verpflanzt der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
Bei Verlust von Obstbäumen (Hochstämme) sind ab einem Stammumfang von 1 m gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden, zwei Ersatzbäume, Hochstämme 12/14 cm, 2 x v. der Pflanzliste 2 zu pflanzen.

1.8.3 **Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich Im Sinne des § 1a (3) BauGB (§ 9 (1a) BauGB)**

Dem Flurstück 147/6 werden keine Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, da das Grundstück bereits vor den Planungen zum B-Plan bebaut wurde und auch für dieses Grundstück keine Eingriffsbilanzierung erfolgte.

- Auf dem Flurstück 102/6 in der Flur 5 der Gemarkung Melz sind Entsiegelungen auf einer Fläche von rund 620 m² durchzuführen und als Grünland (Landschaftsrasen) anzulegen. Die Teilkompensationsmaßnahme wird den Flurstücken 146, 147/5 und 149/1 in der Flur 2 der Gemarkung Melz innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 01 "Zum Rode Moor" der Gemeinde Melz zugeordnet.
- Auf dem Flurstück 102/6 in der Flur 5 der Gemarkung Melz sind mindestens 5.000 m² devastierte Fläche in Grünland (Landschaftsrasen) umzuwandeln. Die Teilkompensationsmaßnahme wird den Flurstücken 146, 147/5 und 149/1 in der Flur 2 der Gemarkung Melz innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 01 "Zum Rode Moor" der Gemeinde Melz zugeordnet.
- Auf dem Flurstück 102/6 in der Flur 5 der Gemarkung Melz ist auf einer Fläche von insgesamt 1.530 m² eine 4 m breite freiwachsende Hecke mit Bäumen 2. Ordnung (Baumabstand 10 %; Helster, Mindesthöhe 175 cm) und Sträuchern (Mindesthöhe 100 cm, Pflanzliste 4) anzulegen. Die Gehölze sind versetzt zu pflanzen, ein Gehölzpro 2,25 m² und dauerhaft zu erhalten. Entlang der Hecke an den Grundstücks-grenzen ist ein 1 Meter breiter Krautsaum vorgelegert durch Sukzession zu entwickeln. Die Hecke ist spätestens nach Fertigstellung der Erschließungsstraße anzulegen und wird den Flurstücken 146, 147/5 und 149/1 in der Flur 2 der Gemarkung Melz innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 01 "Zum Rode Moor" der Gemeinde Melz zugeordnet.

Pflanzliste 4 - Bäume 2. Ordnung und Sträucher für Heckenpflanzung

Bruchweide	*Salix fragilis*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Faulbaum	*Frangula alnus*
Feldahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Hänge-Birke	*Betula pendula*
Haselnuß	*Corylus avellana*
Hundsrose	*Rosa canina*
Purpur-Weide	*Salix purpurea*
Rot-Erle	*Alnus glutinosa*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Sanddorn	*Hippophae rhamnoides*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Sal-Weide	*Salix caprea*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*

Die Entsiegelungsmaßnahme auf dem heutigen Flurstück 102/10 in der Flur 5 der Gemarkung Melz wurde im Jahr 2001 vom Landkreis Müritz auf Antrag der Gemeinde Melz als Teil der Kompensationsmaßnahmen anerkannt und bereits ausgeführt.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Aba. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M - V

1. **Dächer**

1.1 Als Hauptdächer sind nur Sattel- Walm- und Krüppelwalmdächer als geneigte Dächer in einem Neigungsbereich von 30° - 45°, zulässig.

1.2 Nebendächer sind nur bis zu 25 % der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.

1.3 Die Ziffer 1.2 gilt nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.

1.4 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Dachgeschoßfußbodenhöhe zulässig, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut.

1.5 Es ist nur eine Dacheindeckung mit unlasierten roten bis rotbraunen, braunen und anthraziten Dachziegeln und Dachsteinen sowie eine Reedeindeckung zulässig.

1.6 Die Ziffer 1.4und 1.5 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung.

1.7 Gauben und Dacheinschnitte sind bis 50 % der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite, sowie deren Eindeckung bei DN bis 5.° mit Metall und anderen Abdichtbahnen zulässig.

2. **Antennenanlagen**

Antennenanlagen einschließlich Parabolantennen sind nur bis zu einer Höhe von 10,00 m über der zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe zulässig.

3. **Grundstückseinfriedungen**

Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sind nur mit Holzzäunen, Metallzäunen, Natursteinmauern und standortgerechten, lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
Für Zaunpfeiler kann Klinkermaterial verwendet werden.

4. **Anlagen zur Versorgung mit Flüssiggas**

Anlagen zur Versorgung mit Flüssiggas sind nur als unterirdische Behälter unterhalb des vorhandenen Geländes zulässig.

5. **Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) handelt, wer**

5.1 Dächer entgegen Pkt.1 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V gestaltet.

5.2 Antennenanlagen entgegen Pkt. 2 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V ausführt.

5.3 Grundstückseinfriedungen entgegen Pkt. 3 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V ausführt.

5.4 Flüssiggasanlagen entgegen Pkt. 4 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V ausführt.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Melz vom **16.12.1997**.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **03.02.1998** bis zum **20.02.1998** erfolgt.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 7 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Melz, den 22.05.1996

(Der Bürgermeister)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **11.09.01** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melz hat am **24.07.01** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom **17.09.01** bis zum **19.10.01** während folgender Zeiten: Mo und Mi 8⁰⁰ - 12⁰⁰, 13⁰⁰ - 15⁰⁰Uhr, Di 8⁰⁰ - 12⁰⁰, 13⁰⁰ - 17⁰⁰Uhr, Do 8⁰⁰ - 12⁰⁰, 13⁰⁰ - 16⁰⁰Uhr, und Fr 8⁰⁰ - 12⁰⁰Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **29.08.01** im Müritzanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am Flurstücken am 19.12.2002, wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den 23.12.2002

(Der Leiter des Katasteramtes)

Siegelabdruck

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melz hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **26.03.02** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 der Gemeinde Melz mit örtlichen Bauvorschriften ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **16.05.02** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom **22.04.02** bis zum **27.06.02** während folgender Zeiten, Mo und Mi 8⁰⁰ - 12⁰⁰, 13⁰⁰ - 15⁰⁰Uhr, Di 8⁰⁰ - 12⁰⁰, 13⁰⁰ - 17⁰⁰Uhr, Do 8⁰⁰ - 12⁰⁰Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **09.04.02** im Müritzanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

11. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melz hat die, aufgrund der erneuten Auslegung, vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **27.06.02** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

12. Der Bebauungsplan Nr. 01 der Gemeinde Melz mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **27.06.02** von der Gemeindevertretung der Gemeinde Melz als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 01 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Melz vom **27.06.02** gebilligt.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

13. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 01 der Gemeinde Melz mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Müritz vom: **13.11.02** ,
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

14. Die Bebauungsplansatzung Nr. 01 der Gemeinde Melz mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Melz, den 09. 12. 2002

(Der Bürgermeister)

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 01 der Gemeinde Melz mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist rückwirkend am **10.12.2002** in Kraft getreten.

Melz, den 17. 12. 2002

Der Bürgermeister

Präambel

Auf Grund

des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 468, 612)

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.Z. gültigen Fassung

der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Melz, Flur 2, Flurstücke 146, 147/6, 149/1 vollständig, 147/5 teilweise, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), und der Begründung erlassen.

Gemeinde Melz
Landkreis Müritz
Land Mecklenburg – Vorpommern

Satzung
über den
Bebauungsplan Nr. 01

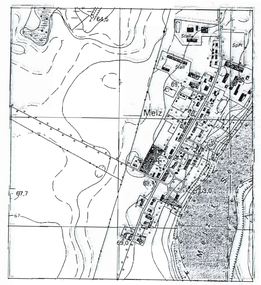

Planverfasser im Auftrage der Gemeinde Melz

Planung:
Projekt
Entwicklungsgesellschaft mbH
Warendorfer Str. 11
17192 Waren(Müritz)
Tel: (03991) 18 33 0
Fax (03991) 18 33 18

Grünordnung:
Dipl.-Biologin
Dagmar Seppeler
Heitkamp 4
45721 Haltern
Tel: (02364) 93 56 22
Fax (02364) 93 56 23

Das Original wurde am 10.09.2003 [illegible]